

# Amtsblatt

der Gemeinde



## Rathaus direkt

Bürgerhaus · Hauptstraße 95 · 79365 Rheinhausen  
Tel. Vorzimmer Bürgermeister Dr. Louis 0 76 43/91 07-12  
E-Mail [gemeinde@rheinhausen.de](mailto:gemeinde@rheinhausen.de)  
[www.rheinhausen.de](http://www.rheinhausen.de)

## Bürgerbüro

Telefon 0 76 43/91 07-20 · Telefax 0 76 43/91 07-99  
E-Mail [buergerbuero@rheinhausen.de](mailto:buergerbuero@rheinhausen.de)

## Öffnungszeiten

### Bürgermeisteramt Rheinhausen

Montag, Dienstag, Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat	10.00 - 12.00 Uhr

**Freitag, 18. April 2014 • Jahrgang 27 • Nr. 16**

## Veranstaltungen

**27. April 2014**

**Kath. Pfarrgemeinde Rheinhausen**  
Erstkommunion  
in der Pfarrkirche St. Ulrich

**27. April 2014**

**SG Rheinhausen**  
SGR2 - SV Forchheim2  
SGR - SV Forchheim  
Sportgelände Niederhausen

**30. April 2014**

**Boulefreunde Rheinhausen 2010 eV**  
Maibaum stellen am Bürgerhaus

**1. Mai 2014**

**Angelverein Rheinhausen**  
Fischessen im Vereinsheim

**3. Mai 2014**

**Handball Südbaden-Liga**  
TuS Oberhausen - TuS Steißlingen  
letzter Heimspieltag mit Rundenabschluss-  
party in der Rheinmatthalle

**4. Mai 2014**

**Kath. Pfarrgemeinde Rheinhausen**  
Erstkommunion  
in der Pfarrkirche St. Achatius

**11. Mai 2014**

**Gemeinde Rheinhausen**  
Ausstellung „Himmlische Plätze in Südbaden“ und „Manfred Matzke“  
im Bürgerhaus

**18. Mai 2014**

**Gemeinde Rheinhausen**  
Tag der offenen Türen  
im Feuerwehrgerätehaus, Bauof, Bürgerhaus, Generationenhaus und Musikzentrum

Nächste Papiersammlung  
der Vereine am  
Samstag, 3. Mai 2014  
durch den Schützenverein  
Niederhausen e.V.

## Langjährige Gemeinderäte vom Gemeindetag Baden-Württemberg ausgezeichnet

Bürgermeister Dr. Jürgen Louis hatte die Ehre, in der letzten Gemeinderatssitzung verdiente langjährige Gemeinderäte namens des Gemeindetags Baden-Württemberg auszuzeichnen. Bürgermeisterstellvertreter Heinz Erhardt und Gemeinderätin Gisela Schlenker wurden für jeweils 25 Jahre geehrt, die Gemeinderäte Norbert Isele (15 Jahre), Werner Kunzweiler (19 Jahre), Bernd Maurer (18 Jahre), Hartmut Ott (12 Jahre), Günter Sattler (14 Jahre) und Dieter Schönstein (10 Jahre) nach der vor gut zwei Jahren vom Gemeindetag Baden-Württemberg neu eingeführten Ehrenstufe für mindestens 10 Jahre Ehrenamt. Namens der Gemeinde Rheinhausen und der Bürgerschaft dankte Bürgermeister Dr. Louis den Ausgezeichneten für die vielen Jahre des Ehrenamtes und wünschte allen Geehrten Gesundheit und Wohlergehen bei der Ausübung ihres Amtes zum Wohle der Gemeinde.



Ausgezeichnet wurden (auf dem Bild von links) die Gemeinderäte Werner Kunzweiler, Bernd Maurer, Dieter Schönstein, Norbert Isele und Heinz Erhardt für mindestens 10-jähriges Ehrenamt im Gemeinderat sowie Bürgermeisterstellvertreter Heinz Erhardt für 25-jähriges Ehrenamt im Gemeinderat. Es fehlen auf dem Foto entschuldigt die Gemeinderäte Hartmut Ott und Günter Sattler (mindestens 10-jähriges Ehrenamt). Gemeinderätin Giesela Schlenker (25-jähriges Ehrenamt) verweigerte sich einer Fotoaufnahme.

# NOTRUF - INFORMATIONEN

## RHEINHAUSEN Bereitschaftsdienste

### Bürgermeisteramt Rheinhausen

Zentrale:	07643 9107-0
Bürgerbüro	07643 9107-20
Büroleiterin des Bürgermeisters	07643 9107-12
Amt für Bürgerdienste	07643 9107-14
Amt für Rechnungswesen und Vermögensverwaltung	07643 9107-16
Gemeindekasse	07643 9107-17
	07643 9107-18
Telefax	07643 9107-99

### Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag	08.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch	durchgehend
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
	durchgehend
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat	10.00 - 12.00 Uhr

Bauhof	9107-30
Wassermeister Harald Schmider	9107-31
Klärwerk	9107-32
Klärwärter Oliver Kirschning	9107-33
<b>Notfallnummer der Gemeinde</b>	9107-77

### Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst

Notruf	112
Kommandant Thorsten Heckel	932096
Vertretung	
Stv.-Kdt. Markus Kossmann	6968
Stv.-Kdt. Andreas Lang	933799
Feuerwehrgerätehaus	9107-40
Schule	9107-50

### Polizei

Notruf	110
<b>Polizeiposten</b> Kenzingen	Tel.: 07644/9291-0
	Fax: 07644/9291-20

### EnBW Regio AG

<b>Bezirkszentrum Ethenheim</b>	07822/8984-0
Störungsmeldestelle	0800-36 29 477

### Wasserversorgung

Zentrale Störungsmeldestelle	0180 2767767
(24-Std.-Service, 6 Cent pro Anruf)	

### Rheinmatthalle

Tierkörperbeseitigung	07774 9339-0
-----------------------	--------------

### Vergiftungs-

<b>Informationszentrale</b>	0761/270-4361
-----------------------------	---------------

### Kath. Pfarrämter

Oberhausen	308
Fax	913481

### Forstrevier Rheinhausen

Alex Schulz	Tel. Büro: 07822/30 01 60
	Fax: 07822/30 01 61
	Handy: 0175/2 23 31 13

### RAMSAR/Taubergießen-Ranger - Michael Georgi

in den Monaten April - September von Di - Sa 8.00 - 8.30 Uhr, in den Monaten Oktober - März von Do - Fr von 8.00 - 8.30 Uhr, im Zollhaus an der Rheinfähre und in diesem Zeitraum auch telefonisch unter 07822/44 02 41.

### Öffnungszeiten Grünschnittannahmestelle:

Jeden 1. Samstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr.  
In den Monaten März/April und Oktober/November: Jeden 1. und 3. Samstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr

### Öffnungszeiten Recyclinghof Herbolzheim

freitags	13.00 - 17.00 Uhr
samstags	09.00 - 14.00 Uhr
Abfallberatung	07641/451-9700
BRH-Rettungshundestaffel	
Oberrhein	07621/19222

### Technisches Hilfswerk (THW)

07641/2181
------------

### Telefonseelsorge

0800-1110111
--------------

(rund um die Uhr)

### Sozialstation St. Franziskus, Unterer Breisgau e.V.

Herbolzheim, Maria-Sand-Straße 10  
Telefon: 07643/91 30 80 - Pflegedienst  
Telefon: 07643/91 30 81 - Verwaltung  
Telefon: 07643/91 30 82 - Fax-Nummer

### Fachstelle Sucht

#### Beratung, Behandlung, Prävention

Hebelstr. 27, Emmendingen  
Telefon 07641/93 35 89-0  
Mo - Fr 8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr  
Di ab 11 Uhr und Mi bis 18 Uhr

### Service-Nr. der PrimaCom

als Betreiber des TV-Kabelnetzes: 0180/5 22 16 16

### 24-Stunden Rohrreinigungs-Notdienst

Gebr. Förster GmbH 07824/20 36

### Arzt

**Notruf-Fax ist an die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle: 07641/4601-77 (nur für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen)**

### Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Emmendingen

Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 21 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 16 bis 20 Uhr – Rufnummer Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 01805 19292 320  
an Werktagen (Mo – Fr)  
rufen Sie bitte Ihren Hausarzt an

### Kinder-Notfallpraxis am

#### St. Josefskrankenhaus Freiburg

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 19 bis 6 Uhr und Samstag, Sonn- und Feiertag rund um die Uhr. Rufnummer: 0761/80998099

### Zahnarzt

Am Wochenende und an Feiertagen erfahren Sie den zahnärztlichen Notdienst unter der Rufnummer: 0180/3 222 555 70

### Krankentransport

Integrierte Leitstelle Emmendingen 19222

### Apotheken-Notfalldienst

#### Dienstwechsel jeweils 8.30 Uhr

**18.04.2014**

Mithras-Apotheke Riegel, Tel.: 07642/7820

**19.04.2014**

St.Blasius-Apotheke Wyhl, Tel.: 07642/7183

**20.04.2014**

Stadt-Apotheke Herbolzheim, Tel.: 07643/336

**21.04.2014**

Rats-Apotheke Eendingen, Tel.: 07642/7500

**22.04.2014**

Uesenberg-Apotheke Kenzingen, Tel.: 07644/6178

**23.04.2014**

Brunnen-Apotheke Herbolzheim, Tel.: 07643/4414

**24.04.2014**

Thomas-Apotheke Herbolzheim, Tel.: 07643/770

**25.04.2014**

Stadt-Apotheke Kenzingen, Tel.: 07644/205

an Werktagen (Mo.-Fr.) rufen Sie bitte Ihren Hausarzt an

### Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist:

**Freitag, 18. April 2014 (Karfreitag):**

Tierarzt Dr. Rudloff, Schwimmbadstraße 11, 79215 Elzach Telefon: 07682/290

Tierärzte Dres. Ohrt-Volkert und Kneucker, Thüringer Str. 7, 79211 Denzlingen Telefon: 07666/7868

**Sonntag 20. April 2014 (Ostersonntag):**

Tierarzt Dr. Kohler, Im Entennest 5, 79336 Herbolzheim Telefon: 07643/934040

Tierarzt Dr. Bernd Klein, Neustraße 16, 79312 Emmendingen Telefon: 07641/416888

**Montag, 21. April 2014 (Ostermontag):**

Tierarzt Dr. Brodauf, Gottfried-Keller-Weg 4, 79312 Emmendingen Telefon: 07641/54636

Tierarzt Dr. Bretzinger, Winterbachstraße 13, 79286 Glotttetal Telefon: 07684/90890

### Impressum

#### Rathaus direkt

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Rheinhausen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Rheinhausen, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen, Telefon 07643 9107-0, Fax 07643 9107-99

E-Mail: [gemeinde@rheinhausen.de](mailto:gemeinde@rheinhausen.de)

Homepage: [www.rheinhausen.de](http://www.rheinhausen.de)

Redaktion: Astrid Willaredt, Telefon 07643 9107-20, Fax 07643 9107-99

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Dr. Dr. Jürgen Louis o.V.i.A.; Für die Vereinsmitteilungen: der jeweilige Vereinsvorstand;

Für den übrigen Inhalt: Anton Stähle, Primo Verlag Druck und Verlag: Primo Verlag, Anton Stähle, Postfach 1254, 78329 Stockach, Telefon 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40,

E-Mail: [info@primo-stockach.de](mailto:info@primo-stockach.de),

Homepage: [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma „badenkurier GmbH“, Ruster Straße 8, 77975 Ringsheim, Telefon: 07822 446228, Fax 07822 446220, E-Mail: [info@badenkurier-gmbh.de](mailto:info@badenkurier-gmbh.de), Ansprechpartner: Herr Neulen oder Frau Richter.

Ebenfalls durfte Herr Dr. Louis langjährige Blutspender ehren:

### Ehrungsstufe 10

Karl-Heinz Kaltenhäuser  
Iris Krüger  
Lisa Lang  
Klaus Maurer  
Heinz Schwendemann  
Petra Troxler  
Franziska Zapf

### Ehrungsstufe 25

Christian Gaß  
Tanja Unser

### Ehrungsstufe 50

Irmgard Schuler



Ausgezeichnet wurden (auf dem Bild von links): Christian Gaß, Lisa Lang, Iris Krüger, Tanja Unser, Petra Troxler, Klaus Maurer und Irmgard Schuler.

Auf dem Bild fehlen entschuldigt die Geehrten Karl-Heinz Kaltenhäuser, Heinz Schwendemann und Franziska Zapf.

Herr Dr. Louis dankte den Spendern für Ihre langjährige Spendebereitschaft.

# A

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Rheinhausen vom 09.04.2014

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.04.2014 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbener oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburt, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.  
(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

##### § 3

##### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.  
(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:  
1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.  
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.  
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu be-

schädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,  
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,  
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.  
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

##### § 4

##### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.  
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung

eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzu-melden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

#### § 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

#### § 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, und bei Aschen 15 Jahre.

#### § 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Urnen-grab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### IV. Grabstätten

#### § 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Urnenreihengräber,
2. Wahlgräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

#### § 11 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungs-berechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste der Reihenfolgen nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

## § 12

### Urnenreihengräber

(1) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 4 Urnen.

(4) Ein Urnenreihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

## § 13

### Anonyme Bestattungsfelder

Auf dem Friedhof Oberhausen wird für anonyme Urnenbestattungen ein Grabfeld ausgewiesen. Für anonyme Urnenbestattungen gelten die Vorschriften über Urnenreihengräber (§12) entsprechend.

## V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### § 14

#### Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Verpflichtung, die für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

### § 15

#### Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

### § 16

#### Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Grababdeckungen der Wahlgräber mit Steinplatten sind gestattet. Die Gemeinde muss hierzu eine Genehmigung erteilen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
2. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
4. aus schwarzem Kunststein oder aus Gips.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche jedoch nicht höher als 1,30 m

2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche jedoch nicht höher als 1,30 m

(6) Auf Urnengrabstätten sind nur liegende Grababdeckplatten mit einer Ansichtsfläche von 100 cm x 65 cm zulässig. Das Material der Grabmale kann die Gemeinde bestimmen.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(9) Eine Bepflanzung um die Urnenabdeckplatten herum ist nicht gestattet, soweit diese Bepflanzung nicht durch die Gemeinde veranlasst wurde.

(10) In Grabfeldern für anonyme Beisetzungen sind keine Grabmale zulässig. Die Gestaltung dieser Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde. Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. dürfen nicht abgelegt werden.

(11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## § 17

### Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind auf Wahlgräbern bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig. Urnengräber sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Urnenbeisetzung mit einer Grababdeckplatte zu versehen.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

### **§ 18** **Standicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,30 m Höhe: 16 cm

### **§ 19** **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### **§ 20** **Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, frühestens jedoch nach Ablauf von 15 Jahren seit dem Zeitpunkt der Bestattung des in der Grabstätte zuletzt Bestatteten, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstat-

tungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 21** **Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) Die gesamte Grabfläche ist zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### **§ 22** **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde

abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 23**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 24** **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

## § 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

## IX. Bestattungsgebühren

### § 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 27 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt oder wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB);

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

### X. Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 30 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

#### § 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 19.01.1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung

oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Rheinhausen, den 09.04.2014

Dr. Jürgen Louis  
Bürgermeister

### Anlage gemäß § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 09.04.2014

#### - Gebührenverzeichnis -

#### Nr. Amtshandlung / Gebührentatbestand Gebühr in Euro

#### 1. Verwaltungsgebühren

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | <b>20,-- Euro</b> |
| 1.2 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen         | <b>20,-- Euro</b> |
| 1.3 Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung eines Sterbefalls    | <b>20,-- Euro</b> |

#### 2. Benutzungsgebühren

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 2.1 Bestattung   |                    |
| 2.1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren   | <b>500,-- Euro</b> |
| 2.1.2 von Personen unter 10 Jahren   | <b>300,-- Euro</b> |
| 2.1.3 von Tot- und Fehlgeburten  | <b>300,-- Euro</b> |
| 2.1.4 ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je               | <b>50 %</b>        |
| 2.2 Beisetzung von Urnen   |                    |
| 2.2.1 regelmäßig   | <b>300,-- Euro</b> |
| 2.2.2 ein Zuschlag zu 2.2.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je                         | <b>50 %</b>        |
| 2.3 Begräbnisordner  | <b>30,-- Euro</b>  |
| 2.4 Leichenträger (Gemeinde) je Träger und je Stunde   | <b>30,-- Euro</b>  |
| 2.5 Einen Zuschlag zu 2.3 bis 2.4 für Bestattungen bzw. Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je | <b>50 %</b>        |
| 2.6 Überlassung eines Urnenreihengrabes  | <b>160,-- Euro</b> |
| 2.7 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten  |                    |
| 2.7.1 Wahlgrab (für Personen von 10 Jahren und mehr)   |                    |
| je Einzelgrabfläche  | <b>250,-- Euro</b> |
| je Doppelgrabfläche  | <b>500,-- Euro</b> |
| 2.7.2 Wahlgrab (für Personen von unter 10 Jahren)  |                    |
| je Einzelgrabfläche  | <b>110,-- Euro</b> |
| 2.8 Benutzung einer Leichenzelle je Zelle und angefangenen Tag   | <b>21,-- Euro</b>  |

2.9 Benutzung der Kühlvitrine  
a) bis zu 48 Stunden **21,-- Euro**  
b) jede weiteren angefangenen  
24 Stunden **11,-- Euro**  
2.10 Einen Zuschlag zu 2.6 bis 2.9 für andere  
Verstorbene (nicht Einwohner) **50 %**

2.11 Sonstige Leistungen  
2.11.1 Ausgraben, Umbetten oder Tieferleg-  
gen von Leichen,  
Gebeinen oder Urnen **180,-- Euro**  
2.11.2 Zuschlag zu 2.11.1 in besonders er-  
schweren Fällen **50 %**

Bei Umbettungen oder Tieferlegungen auf  
den hiesigen Friedhöfen werden neben den  
Gebühren zu Ziffer 2.11. auch die Gebühren  
nach Ziffer 2.1 erhoben.

2.12 Benutzung eines Raumes für  
Sektionen **52,-- Euro**

2.13 Für die Mithilfe bei einer Sektion, je  
Hilfskraft und Stunde **30,-- Euro**

Inkrafttreten am 1. Mai 2014.  
Rheinhausen, den 9. April 2014  
Dr. Jürgen Louis  
Bürgermeister

## Satzung

### über die erste Änderung der Satzung über die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Rheinhausen (Kernzeitbetreuungssatzung) vom 25.07.2012 (Erste Änderungssatzung zur Kernzeitbetreuungssatzung).

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeinde-  
ordnung für Baden-Württemberg (GemO)  
und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunal-  
abgabengesetzes für Baden-Württemberg  
(KAG) hat der Gemeinderat am 09.04.2014  
folgende Änderung der Satzung über die  
Kernzeitbetreuung an der Grundschule  
Rheinhausen (Kernzeitbetreuungssatzung)  
vom 25.07.2012 beschlossen:

### § 1 Änderung der Kernzeitbetreuungs- satzung

Die Satzung über die Kernzeitbetreuung an  
der Grundschule Rheinhausen (Kernzeit-  
betreuungssatzung) vom 25.07.2012 wird  
wie folgt geändert:

1.  
§ 1 wird wie folgt geändert: Nach Absatz 2  
wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Teil der Kernzeitbetreuung ist die Mit-  
tagsmahlzeit. Die Teilnahme an der Mittags-  
mahlzeit ist für Teilnehmer/innen der Kern-  
zeitbetreuung, die länger als 13.00 Uhr  
betreut werden, verpflichtend.“

2.  
§ 5 wird wie folgt gefasst:  
„Gebühr

(1) Für die Teilnahme an der Kernzeitbetreu-  
ung erhebt die Gemeinde Rheinhausen von  
der bzw. den erziehungsberechtigten Per-

son/en eine Betreuungsgebühr. Diese be-  
trägt monatlich

a) für das erste Kind für die schultägliche Be-  
treuung bis 14.00 Uhr 40 EUR und bis 16.00  
Uhr 60 EUR;

b) für jedes weitere Geschwisterkind, das  
gleichzeitig die Einrichtung besucht, für die  
schultägliche Betreuung bis 14.00 Uhr 20  
EUR und bis 16.00 Uhr 30 EUR.

(2) Für die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit  
wird zusätzlich zu der Betreuungsgebühr  
nach Absatz 1 eine Verpflegungsgebühr er-  
hoben. Diese beträgt 3,50 EUR je Mahlzeit.

(3) Die Betreuungsgebühr ist am 1. Tag des  
laufenden Monats zur Zahlung fällig. Dies  
gilt auch bei Beginn oder Beendigung des  
Betreuungszeitraums im Laufe eines Mo-  
nats und bei Unterbrechung der Betreuung  
durch Schulferien, Krankheit oder Fernblei-  
ben des Kindes. Die Verpflegungsgebühr  
wird am Ende des jeweiligen Monats abge-  
rechnet.“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.05.2014 in Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-  
oder Formvorschriften der Gemeinde-  
ordnung für Baden-Württemberg (GemO)  
oder aufgrund der GemO beim Zustande-  
kommen dieser Satzung wird nach § 4  
Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht  
schriftlich innerhalb eines Jahres seit der  
Bekanntmachung dieser Satzung gegen-  
über der Gemeinde geltend gemacht wor-  
den ist; der Sachverhalt, der die Verletzung  
begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt  
nicht, wenn die Vorschriften über die Öffent-  
lichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder  
die Bekanntmachung der Satzung verletzt  
worden ist.

Rheinhausen, den 9. April 2014

Dr. Jürgen Louis  
Bürgermeister



Die Gemeinde Rheinhausen sucht zum 1. September 2014 für den U3-Bereich  
eine/n motivierte/n und engagierte/n

### Erzieher/-in oder Kinderpfleger/-in (in Teilzeit 60%)

sowie eine/n

### Erzieher/-in oder Kinderpfleger/-in (in Vollzeit)

für die kommunale Kindertagesstätte St. Josef.

Die Kindertagesstätte befindet sich im Generationenhaus von Rheinhausen. Sie  
verfügt ab dem 1. September 2014 über sieben Gruppen, drei U3- und vier Ü3-  
Gruppen mit unterschiedlichen Betreuungszeiten.

#### Ihre Qualifikation:

- ▶ staatlich anerkannter Abschluss
- ▶ mehrjährige Berufserfahrung
- ▶ Leidenschaft für den Aufbau eines neuen Kindergartens

#### Wir bieten Ihnen:

- ▶ einen unbefristeten Arbeitsplatz
- ▶ einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz mit großem  
Gestaltungsspielraum
- ▶ Möglichkeiten Neues zu entwickeln in Zusammenarbeit mit dem im  
Mehrgenerationenhaus St. Josef neu entstehenden Pflegeheim und  
Familienzentrum
- ▶ vielseitige Angebote zur Fort- und Weiterbildung
- ▶ ein Beschäftigungsverhältnis und Entgelt entsprechend Ihrer Qualifikation nach  
TVöD-SuE

Bewerbungen bitte mit Lebenslauf und entsprechenden Zeugnissen bis **7. Mai 2014,  
12.00 Uhr** an die Gemeinde Rheinhausen, Hauptstr. 95, 79365 Rheinhausen.

#### Auskünfte erhalten Sie von:

Frau Hildegard Himpel-Königer, Leiterin Kindertagesstätte St. Josef, Tel. 07643/9107-40,  
Frau Ingrid Kern, Personalverwaltung, Tel. 07643/9107-14,  
Herrn Dr. Jürgen Louis, Bürgermeister, Tel. 07643/9107-0.



Die Stadt Kenzingen sucht zum  
01. Juli 2014  
eine/n

**Mitarbeiter/in**  
für das **Schulsekretariat am Gymnasium Kenzingen**  
Teilzeit mit **32 Wochenstunden / unbefristet**

Als Kommunalverwaltung verstehen wir uns als Dienstleistungsunternehmen der Bürger/innen und Wirtschaft unserer Stadt. 1878 als höhere Bürgerschule gegründet versteht sich heute unsere Schule als Gymnasium für den Bereich Nördlicher Breisgau – Kaiserstuhl. Am Gymnasium wird ein breites Bildungsangebot bereitgehalten und ein auf gegenseitiger Achtung basierender Umgang gepflegt. Die Schule fühlt sich ihrem Erziehungsauftrag für die anvertrauten Schülerinnen und Schüler verpflichtet.

**Aufgabengebiet:**

- An- und Abmeldungen von Schülern und Schülerinnen
- Schülerdatenpflege – Schülerüberweisungen
- Erstellen von Klassenlisten, Schulbescheinigungen etc.
- Schulstatistische Arbeiten
- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung schulischer Veranstaltungen
- Schülerzusatzversicherung
- Angelegenheiten der Schülerbeförderung
- Publikumsverkehr mit Eltern, Schülern und Lehrern
- alle allgemein anfallenden Sekretariatsarbeiten

**Wir erwarten:**

- eine geeignete Ausbildung im Verwaltungsbereich, ideal wäre eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/r
- Teamfähigkeit
- Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- strukturierte, selbständige, zielorientierte Arbeitsweise
- sehr gute EDV-Kenntnisse (MS-Office)
- sicheres Auftreten und freundlicher Umgang
- Verantwortungsbewusstsein
- grundsätzliche Bereitschaft Urlaub in den Schulferien zu nehmen

**Wir bieten:**

- eine interessante und vielseitige Tätigkeit
- fachliche Weiterentwicklung durch Teilnahme an Fortbildungen
- Entgelt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst EGr. 5 TVöD
- leistungsorientierte Bezahlung
- Zusatzversorgung

Berufserfahrung in den genannten Aufgabenbereichen wäre von Vorteil.

Bewerbungen bitte mit detaillierten Unterlagen bis 09. Mai 2014  
an die Stadt Kenzingen, Hauptstr. 15, 79341 Kenzingen.

Auskünfte erhalten Sie von:

Herrn Heribert Hertramph Oberstudienleiter, Tel. 07644/9113-0  
Frau Annette Shkodra Personalverwaltung, Tel. 07644/900-112



## Im Mai rauchfrei!

Jetzt können RaucherInnen schon bald den Duft von Sommerwiesen und Blumen wieder neu entdecken! Mit Unterstützung durch Andere in der Gruppe, Nikotinersatz, Entspannung und Akupunktur gelingen die ersten rauchfreien Tage schnell. Auch die anschließende Festigung der Abstinenz gelingt leichter in Begleitung der Gruppe. Die Entwöhnung mit 6 Terminen ab Montag 05. Mai wird vom erfahrenen Psychologen Gerhard Braun geleitet.

Die Treffen finden in der bwlv-Fachstelle Sucht, Hebelstrasse 27, Emmendingen statt. Die Krankenkassen unterstützen den Kurs und erstatten einen Großteil der Kosten. Information und Anmeldung unter Tel. 07641/9335890, fs-emmendingen@bw-lv.de

## DRK Ortsverein Herbolzheim

### Dienstabend

Der Dienstabend am 18.04.2014 wird aufgrund des Karfreitags auf den 25.04.2014 verschoben.

Thema: Internistische Notfälle

## Nachmittagsbetreuung an der Emil-Dörle-Realschule Herbolzheim

Auch im Schuljahr 2014/2015 können wir eine Nachmittagsbetreuung anbieten. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Emil-Dörle-Realschule, dem Träger der Nachmittagsbetreuung. Aufgenommen werden Schüler der **Emil-Dörle-Realschule, Klassenstufe 5 – 7**. Auf Wunsch bieten wir auch einen Mittagstisch an. Die Schüler erledigen unter fachlicher Betreuung ihre Hausaufgaben. Danach bleibt in der Regel noch Zeit für gemeinsame Aktivitäten wie Spielen, Malen, sportliche Aktivitäten, usw. . Dabei werden die Interessen der Schüler mit einbezogen. Selbstverständlich kann die Nachmittagsbetreuung nicht kostenlos sein, da die zusätzlichen Betreuungsstunden sowie Materialien bezahlt werden müssen. Die finanzielle Abwicklung übernimmt der Förderverein der Emil-Dörle-Realschule. Die Betreuungskosten für ein Schulhalbjahr belaufen sich auf 165 €. Weitere Fragen werden von der Schulleitung gerne beantwortet (07643/915510).

Wolfgang Schmitt  
Schulleiter

## Herbolzheimer Weinpräsentation

**Freitag & Samstag 25. + 26. April 2014**

jeweils 19 - 23 Uhr Grundschulhalle Herbolzheim

**Schirmherr:** Bürgermeister Ernst Schilling

**Programm: Wein & Mode**

**Freitag: 19 Uhr** Eröffnung Breisgauer Weinprinzessin Sarah Fehrenbach

**Samstag: 20 u. 21.30 Uhr** Modenschau: mit Sport- & Schuh Saar

**Wein- & Sektproben:** Verkostung aller 70 verschiedenen Sorten 12 €

Vorverkauf 11 € im Tourismusbüro Herbolzheim

**Bewirtung:** Uli's Partyservice

Es laden ein:

Winzergenossenschaft Herbolzheim eG,  
Bleichtäler Winzer eG

Winzergenossenschaft Tutschfelden eG

Weingut Holub, Weingut Ringwald, Weingut Schaudt

Gastwinzer: Weingut Jäggle, Kenzingen

## ABFUHR DES GELBEN SACKES

**Samstag, 26. April 2014**

Bitte beachten Sie, dass nur zugebundene Säcke mitgenommen werden. Die Säcke sind spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.



### Müllabfuhr wegen Ostern später

Wegen der Osterfeiertage verschieben sich in vielen Gemeinden die Abfuhrtermine für die grauen Tonnen, Papiertonnen oder Gelben Säcke. Die geänderten Abfuhrtermine sind im Abfallkalender mit einem Ausrufezeichen (!) gekennzeichnet. Die Abfallwirtschaft des Landratsamtes Emmendingen bittet um Beachtung der Terminverlegung.

### Recyclinghöfe, Grünschnittplätze, Kahlenberg

Die Recyclinghöfe und Grünschnittplätze im Landkreis Emmendingen sind am Karfreitag geschlossen. Am Samstag, 19. April 2014 sind sie alle zu den üblichen Zeiten geöffnet. Die Deponie Kahlenberg ist am Karfreitag und am Karsamstag, 19. April 2014 geschlossen.

### Fahrradbus ins Elsass startet Sonntag, 27. April ab Riegel in die neue Saison

Ab Sonntag, 27. April können Wanderer und Radfahrer erneut mit dem Fahrradbus in die

Umgebung von Sélestat oder sogar bis zur Hochkönigsburg ins benachbarte Elsass fahren. In Zusammenarbeit mit der SWEG Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft bietet der Landkreis Emmendingen vom 27. April bis 26. Oktober im Eurodistrikt Region Freiburg/Centre et Sud Alsace immer sonntags einen grenzüberschreitenden Freizeit- und Fahrradbus für Wanderer, Radfahrer und Ausflügler an.

Der Bus mit einem Fahrradanhänger für 13 Fahrräder verkehrt jeden Sonntag ab 9:35 Uhr und 16:25 Uhr zwischen Bahnhof Riegel-Malterdingen und Sélestat und hält auf der Strecke in Edingen a. K., Sasbach, Markolsheim und Heildolsheim. Ankunftszeit für die Rückkehr ist am Bahnhof Riegel 12:33 Uhr oder 18:38 Uhr.

Fahrplan, Kosten und Ausflusstipps sind rechtzeitig vor dem 27. April 2014 im Internet unter [www.sweg.de](http://www.sweg.de) verfügbar.

## FUNDSACHE

- Ein Fahrradhelm „Junior“ Größe S silber, rot, grau
- Ein Autoschlüssel der Marke „Mercedes“

## Wochenmarkt in Rheinhausen



immer freitags von 14.30 bis 18.00 Uhr

In der Osterwoche kommen wir bereits am Gründonnerstag auf den Wochenmarkt, da Karfreitag ein Feiertag ist.

## Herzliche Glückwünsche für unsere Jubilare

**Am 18. April 2014**  
Frau Waltraud Möllney  
Neuweg 37  
**zum 75. Geburtstag**

**Am 25. April 2014**  
Herr Willi Höhnle  
Gartenstraße 2  
**Zum 70. Geburtstag**

Den Jubilaren wünschen wir für das neue Lebensjahr vor allem Gesundheit und Wohlergehen.

Dr. Jürgen Louis  
Bürgermeister

## KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE

### St. Ulrich und Achatius Rheinhausen

**Gottesdienstordnung vom 19.04. bis 27.04.2014**

**Die drei österlichen Tage vom Leiden, vom Tod, von der Grabesruhe und von der Auferstehung des Herrn**

**Donnerstag, 17.04. Gründonnerstag**

19.00 Uhr St. Achatius Messe vom letzten Abendmahl, anschl. Betstunde gest. von der Frauengemeinschaft und PGR

20.30 Uhr St. Ulrich Messe vom letzten Abendmahl

(Kommunion unter beiderlei Gestalten), anschl. Karmette

und Betstunden gest. von der Frauengemeinschaft und PGR

**Freitag, 18.04. Karfreitag**

10.00 Uhr St. Ulrich Kinderkreuzweg

15.00 Uhr St. Ulrich Karfreitagsgliturgie

Mit den Kirchenchören gest.

18.00 Uhr St. Achatius Karmette

**Samstag, 19.04. Karsamstag**

21.00 Uhr St. Achatius Feier der Osternacht

**Ostersonntag, 20.04.**

09.00 Uhr St. Achatius Festl. Eucharistiefeier

und Segnung der Osterspisen

10.15 Uhr St. Ulrich Festl. Eucharistiefeier

Mit dem Kirchenchor gest.

und Segnung der Osterspisen

14.00 Uhr St. Ulrich Rosenkranz

19.00 Uhr St. Ulrich Auszeit mit Jesus

**Ostermontag, 21.04.**

10.00 Uhr St. Achatius Eucharistiefeier

Mit dem Familiengottesdienstteam gest.

14.00 Uhr St. Ulrich Rosenkranz

**Dienstag, 22.04.**

10.00 Uhr St. Ulrich Probe der Erstkommunikanten

**Donnerstag, 24.04.**

10.00 Uhr St. Ulrich Probe der Erstkommunikanten

**19.00 Uhr St. Achatius Eucharistiefeier**

**Zum Hl. Pantaleon**

Mit besonderem Gedenken an:

Alle Verstorbenen auf dem hiesigen Friedhof-

**Freitag, 25.04.**

19.00 Uhr Oratorium Eucharistiefeier

**Samstag, 26.04.**

17.00 Uhr Glocken läuten **den Weißen Sonntag** ein

19.00 Uhr St. Achatius Eucharistiefeier

Mit besonderem Gedenken an:

Margarete und Georg Seidel- Familie Johannes Bauer-

**Sonntag, 27.04.**

09.45 Uhr Treffen der Erstkommunikanten im Schulhof

10.00 Uhr St. Ulrich Eucharistiefeier mit

Taufversprechen und Erstkommunion

14.00 Uhr St. Ulrich Rosenkranz

18.00 Uhr St. Ulrich Dankandacht der

Erstkommunikanten

### Beichte/Sakrament der Versöhnung:

nach Vereinbarung

#### Das Pfarrbüro geöffnet:

**Mo., Di., Mi. Fr. von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr**

**Do. von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

Tel.: 07643/ 308

Fax : 07643/913481

Kath.Pfarramt.Rheinhausen@t-online.de

**Wir sind online: [www.kath-rheinhausen.de](http://www.kath-rheinhausen.de)**



Maria-Sand-Str. 10, Herbolzheim  
07643 / 913080



Hauptstr. 69  
79336 Herbolzheim  
Tel.: 07643 936490  
Fax: 07643 936491  
[www.weltladen-herbolzheim.de](http://www.weltladen-herbolzheim.de)  
[info@weltladen-herbolzheim.de](mailto:info@weltladen-herbolzheim.de)



### Kath. Öffentliche Bücherei:

#### Öffnungszeiten im Bürgerhaus:

**Di. 16.00 - 17.30 Uhr und am**

**Do. 17.30 Uhr - 18.30 Uhr.**

### Die Heilige Woche für Kinder in unserer Kirchengemeinde

Auch in diesem Jahr wollen wir mit den Kindern den Weg Jesu durch Leiden und Tod zur Auferstehung gehen und gemeinsam die Kar- und Ostertage feiern.

So laden wir alle Kinder und ihre Familien ein:

**- zum Kinderkreuzweg am Karfreitag, 18.4. um 10.00 Uhr in St. Ulrich**

**- zum Familiengottesdienst am Ostermontag, 21.4. um 10.00 Uhr in St. Achatius.**

**Im Familiengottesdienst am Ostermontag werden wir Lieder aus dem neuen Gotteslob singen. Da nur eine begrenzte Anzahl von Büchern in der Kirche sind, bitten wir, falls vorhanden, das eigene neue Gotteslob von zuhause mitzubringen.**

Die Kinder dürfen in den Gottesdiensten ihr Kässchen mit dem Fastenopfer mitbringen.

### Erstkommunion 2014

**Am Sonntag, den 27. April und Sonntag, den 4. Mai werden aus unserer Kirchengemeinde insgesamt 37 Kinder zum ersten Mal Jesus im Eucharistischen Brot ganz nahe kommen.**

Die Festgottesdienste beginnen jeweils um 10.00 Uhr.

Herzliche Einladung zur Mitfeier der Erstkommuniongottesdienste. Die vorderen Plätze sind für die Angehörigen der Erstkommunionkinder reserviert. **Wir bitten um Verständnis!**

Ihren Dank bringen die Erstkommunionkinder am Abend der Erstkommunion, um 18.00 Uhr in der **Dankandacht** vor Gott.

### 27. April Oberhausen

Ankermann Joshua

Bäuerle Noemie

Behrens Mika

Burger Marleen

Bußhardt Kevin

Dosch Katharina

Duri Arne

Fligge Hannah

Franz Benjamin

Früh Maxima

Kindle Felix

Koch Anne

KunzweilerHannah-Carina

Schätzle Catherina

Schießle Laetitia

Stöcklin Luca

Wehrle Malin

Zeiser Nele

Brand Jonas

Glatt Elias

Grumber Lenya

Karle Raphael

Reich Robin

Richter Michelle

Unser Sarah

Ziser Sina

### 4. Mai Niederhausen

Köchlin Ellen

Löffler Marlin

Luem Emma Luise

Metzger Tom

Schäfer Dana

Stiewe Annika

Witt LucaLaile Sonja

Kunz Alexandra

Heckel Maya

Haist Lukas

### Proben der Erstkommunikanten in Oberhausen

Dienstag, 22. April um 10.00 Uhr

Donnerstag, 24. April um 10.00 Uhr

Dauer der Probe etwa 2 Stunden.

Zur ersten Probe bitte die beiden Namensschilder für die Bänke und die Erstkommunionkerzen, die nicht beim Bastelnachmittag entstanden sind, mitbringen.

**Ostern** schon fast in sommerlichen Temperaturen. Immer hatten wir noch Angst, dass der Winter doch noch kommen könnte. In diesem Jahr ist es etwas anders als sonst. Durch den späten Frühjahrsvollmond fällt auch das Osterfest in die zweite Aprilhälfte. Trotz des schon aufgeblühten oder sogar verblühten Lebens will Ostern an das neue Leben erinnern, das durch den Tod Jesu in diese Welt gekommen ist. Aus freiem Willen gab Jesus sein Leben hin um Erlösung aus Sünde und Tod zu erwirken. Die Ostergottesdienste der Christen erinnern an diese Geheimnisse unseres gemeinsamen christlichen Glaubens. Werden wir uns dieser großartigen Tat Gottes bewusst. Wir werden erlöster aussehen.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Osterfest

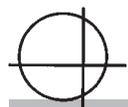
Der Pfarrgemeinderat

Anita Schill, Pfarrsekretärin

Elisabeth Rothenberger, Gemeindereferentin

Maria Christ, Gemeindereferentin

Andreas Mair,Pfr.



**ALTENWERK  
OBERHAUSEN**

Zur Ersten Fahrt in diesem Jahr sind die Senioren wieder herzlich eingeladen.

**Wir starten am Dienstag, 29. April nach Ortenberg**

**und besichtigen dort ein Museum.** Was es da zu sehen gibt, wird noch nicht verraten.

Hoffe auf eine rege Teilnahme.

**Abfahrt b.Schiff 12.30 Uhr.**

**Anm.Tel. 5813**

Auf bald d.Vorstand



### Seniorenkreis Niederhausen

#### Anmeldung Weinprobe

Fahrt zur Weinprobe am Mittwoch, 30.04.2014. Abfahrt um 16:00 Uhr beim Alten Rathaus in Niederhausen. Eine Anmeldung ist dringend erforderlich bis zum 25.04.2014.

Auskunft unter Telefon Nr. 4324.

### Bildungswerk Rheinhausen

#### Zurück zur Beweglichkeit: Gruppenunterricht in der Feldenkraismethode.

**Geeignet für Menschen jeden Alters, die ihre Bewegungsmöglichkeiten ausschöpfen und erweitern möchten.**

Die Übungen sind dazu geeignet, Verspannungen aufzulösen und bieten eine gute Basis innerlich zur Ruhe zu finden.

Bitte bequeme Kleidung und eine Decke/Matte mitbringen.

**Leitung:** Andrea Balasunderam, Feldenkraispädagogin

**Kursgebühr:** 70,- Euro

**Info und Anmeldung bei:** Brigitte Schröder, Tel. 076 43 /54 00

oder bei Andrea Balasunderam, Tel. 0 78 22 / 8672580

#### Beginn: Montag 28.April 2014

19.30 Uhr

Kath. Kindergarten St. Johannes Bosco in Niederhausen



### EV. KIRCHENGEMEINDE WEISWEIL

Die Bürozeiten im Evang. Pfarramt  
Pfarramtssekretärin: **Rosemarie Schmidt**  
**Montag 16:00-18:00 Uhr**  
**Donnerstag 09:00-12:00 Uhr**  
**Tel.: 07646/ 2 16 Fax: 07646/ 218566**  
E-Mail: [info@pfarramt-weisweil.de](mailto:info@pfarramt-weisweil.de)

**Pfarrer Keno Heyenga**  
erreichen Sie im Pfarramt in Weisweil  
**Tel. 07646-216** (Termine nach Absprache)  
E-Mail: [keno.heyenga@pfarramt-weisweil.de](mailto:keno.heyenga@pfarramt-weisweil.de)  
**Verwaltung:** Pfr. Martin Haßler aus Eichstetten

**Das Büro im Evang. Pfarramt ist vom 22. April bis einschl. 27. April 2014 nicht besetzt!**  
**Pfarrer Keno Heyenga hat Urlaub. Kasualvertretung übernimmt Präd. Anne Kühner-Oesterle**  
**Telefon 07646/ 2 44**

#### Gründonnerstag, 17. April 2014

**19:00 Uhr – Meditativer Gottesdienst mit Taizé-Liedern und Abendmahl,**

Pfr. Keno Heyenga

*Ab 18:30 Uhr können Sie die meditativen Lieder aus Taizé lernen und einüben.*

#### Karfreitag, 18. April 2014

**09:30 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl** (mit Einzelkelchen)

(unter Mitwirkung des Kirchenchores),

Pfr. Keno Heyenga

**Ostersonntag, 20. April 2014**

**06:00 Uhr: Auferstehungsfeier auf dem Friedhof**

(unter Mitwirkung des Musikvereins)

Pfr. Keno Heyenga

Mit den ersten Sonnenstrahlen des Ostermorgens wollen wir die Auferstehung Jesu feiern.

Für alle Besucher/innen der Auferstehungsfeier bietet der Kirchengemeinderat im Anschluss ein **Osterfrühstück im Gemeindehaus an.**

**09:30 Uhr: Festgottesdienst mit Taufe von Kian Brenning und Abendmahl (Wein)**

Pfr. Keno Heyenga

**Kein Kindergottesdienst in den Ferien!**

Nach den Osterferien beginnt der Kindergottesdienst erst um 10:45 Uhr!

**Ostermontag, 21. April 2014**

**09:30 Uhr: Festgottesdienst**

Präd. Anne Kühner-Oesterle

**Dienstag, 24. April 2014**

**Bücherei hat geschlossen in den Ferien**

**Kirchenchorprobe entfällt in den Ferien**

**Mittwoch, 23. April 2014**

**19:00 Uhr Strickkreis im Gemeindehaus**

**Mit dem Spruch für Ostern**

*Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle. (Offb 1,18)*

**grüßt Sie ganz herzlich Pfarrer Keno Heyenga und der Kirchengemeinderat**

**Osterkonzert der ElztalSinfonietta in Weisweil am Ostersonntag den 20. April 2014 um 19 Uhr in Weisweil**

Die Evangelische Kirche Weisweil lädt zum diesjährigen Osterkonzert der ElztalSinfonietta sehr herzlich ein.

Das überregional etablierte Kammerorchester erfreut sich zunehmender Beliebtheit und gestaltet erstmals ihr Osterkonzert in Weisweil.

Das Programm verspricht spannende und virtuose Interpretationen u.a. der 1. Orchestersuite von J.S. Bach sowie der A-Dur Sinfonie von Mozart.

Beginn: 19 Uhr, Ende ca. 20:15 Uhr

Einlass/Abendkasse: 18 Uhr

Preise:

- Abendkasse 12 €, ermäßigt 8 € für Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Hartz IV

- Vorverkauf 11 € / 7 € (Volksbank Weisweil)

**Osterkonzert der ElztalSinfonietta in Weisweil**

**Osterkonzert der ElztalSinfonietta am Ostersonntag den 20. April 2014 um 19 Uhr in Weisweil**

Die Evangelische Kirche Weisweil lädt zum diesjährigen Osterkonzert der ElztalSinfonietta sehr herzlich ein.

Das überregional etablierte Kammerorchester erfreut sich zunehmender Beliebtheit und gestaltet erstmals ihr Osterkonzert in Weisweil.

Das Programm verspricht spannende und virtuose Interpretationen u.a. der 1. Orchestersuite von J.S. Bach sowie der A-Dur Sinfonie von Mozart.

Beginn: 19 Uhr, Ende ca. 20:15 Uhr

Einlass/Abendkasse: 18 Uhr

Preise:

- Abendkasse 12 €, ermäßigt 8 € für Schüler,

Studenten, Schwerbehinderte, Hartz IV

- Vorverkauf 11 € / 7 € (Volksbank Weisweil)



**DIE RHEINHAUSER  
VEREINE BERICHTEN**



**TUS OBERHAUSEN  
HANDBALL/TURNEN**

**NACHRUF**

Der TuS Oberhausen trauert um sein langjähriges Mitglied



Herrn

**Karl Hölle**

Sein Tod erfüllt uns mit Trauer.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

TuS Oberhausen e.V.



**TUS OBERHAUSEN  
ABT. TURNEN**

**Überraschung in der Bezirksliga: TuS erturnt sich zum Abschluss den 2. Tabellenplatz!**

Am Samstag, den 12.04. trat man in Herbolzheim zum Endkampf in der Bezirksliga Süd an. Anders wie in anderen Sportarten wird die Rückrunde an einem Tag geturnt. An diesem Wettkampftag turnt man gegen alle

Mannschaften der Liga. Je nach Tagesform kann sich die Rangliste der Tabelle ändern, da man entweder einige Plätze nach oben aber auch nach unten rücken kann.

An diesem Endkampftag lief es für den TuS richtig gut. Alle Turner konzentrierten sich auf Ihre Übungen und zeigten einwandfreie Leistungen. Es entstand eine richtige Dynamik in der Mannschaft, so dass jeder mit Spaß und entsprechender Motivation seine Übungen turnte. Dass Punktekonto stieg immer mehr nach oben und so schaff-

te man die Überraschung. In der Vorrunde noch auf Platz 3 konnte man den Zweitplatzierten (TV Schappbach) ganz klar besiegen und sogar gegen den Erstplatzierten einige Gerätepunkte gutmachen. Als dann der Hallensprecher den zweiten Tabellenrang für den TuS bekanntgab, waren alle außer sich vor Freude.

Jetzt ist erstmal Pause und nach den Osterferien geht's weiter.

Die Turnabteilung gratuliert recht herzlich und bedankt sich bei den Turnern, Kampfrichtern und allen Helfern für die Ligasaison 2014.

**Es turnten für Oberhausen in der Saison 2014:**



Oben: Niclas Rist, Raphael Tischler  
Unten von links: Dieter Früh, Mario Stehlin, Nico Knörr, Nikolai Bill, Thomas Früh, Volker Bienmüller

**Volker Bienmüller / Turnwart**


**MUSIKVEREIN  
OBERHAUSEN e.V.**

Wir bedanken uns herzlich bei den zahlreichen Besuchern, Unterstützern und Helfern unseres Jahreskonzertes 2014 am vergangenen Samstag. Es hat uns sehr viel Freude gemacht, für ein so großes und aufmerksames Publikum Musik zu machen und eine so positive Resonanz zu bekommen. Vielen Dank!

Die erste Probe nach dem Konzert ist am **Freitag, den 25.4.2014**. Achtung vormerken: **Auftritt Weißsonntag, am 27.4.2014!**

Pressestelle MVO


**BOULEFREUNDE  
RHEINHAUSEN 2010 e. V.**

#### Mit Erfolgen in die Ligasaison gestartet.

Am vergangenen Samstag, dem 12. April wurde der erste und zweite Spieltag der Bezirksligen beim BC Ettenheim ausgetragen. Unsere 1. Mannschaft traf in der Bezirksliga 1 im ersten Spiel auf die Boulefreunde der DJK Feldkirch und siegte hier mit 4:1 Spielen und 52:23 Punkten. Auch im zweiten Spiel des Tages gewannen wir gegen den Mitfavoriten der Liga Waldkirch 1 mit 4:1 und 61:43. In der Mannschaft spielten: Roland Kessler, Denis Margathe, Jürgen Linnenlücke, Joel Leber, Lore Zehnle und Ludwig Hoffmann. Ebenso erfolgreich trat unsere 2. Mannschaft in der Bezirksliga 2 ihre Spiele an und siegte mit 4:1 und 64:37 gegen BC Herrischried und im zweiten Spiel gegen LB Gutach 3 mit 4:1 und 57:38.

Hier spielten: Jürgen Leber, Hannes Böhnke, Tobias Lang, Jean-Pierre Hauss, Adrien und Jonnathan Gargowitsch und Rosi Ulmer.

#### Pokalspiel:

Am Sonntag, den 27. April spielen wir in der ersten Runde zum BBPV Pokal gegen Boule-Connection Lahr-Ettenheim am Bürgerhaus. Der Spielbeginn ist auf 13:00 Uhr festgelegt. Zuschauer zur Unterstützung unserer Mannschaft sind herzlich willkommen.


**RADSPORTVEREIN  
"RHEINPERLE" OBERHAUSEN  
e.V. 1923**

#### Voranzeige:

##### Maihock auf dem Beach-Platz

Am Freitag, den 23. Mai lädt der RSV zu einem gemütlichen Maihock herzlich ein. Es erwartet sie Live-Musik mit Stefan und Hubert zum Singen, Zuhören und Genießen sowie weitere Überraschungen. Beginn 19:00 Uhr auf dem Beach-Platz.

##### Auf zur Fahrradtour!

Am 1. Mai lädt der Radsportverein seine Mitglieder und Freunde zur Radtour herzlich ein.

Start 10:00 Uhr bei Peter Koch.

Rucksackverpflegung bitte mitnehmen.

Ab 16:00 Uhr gemütlicher Abschluss auf dem Beachplatz.

Auf Euer kommen freut sich das RSV-Team


**FREIW. FEUERWEHR  
RHEINHAUSEN**

#### Probe der Feuerwehr Rheinhausen

Am Dienstag, den 22.04. findet um 19:00 Uhr eine wichtige Probe nach Dienstplan statt. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Die Angehörigen der Seniorenabteilung sind ebenfalls eingeladen.

Thorsten Heckel - Kommandant

#### Frühjahrsauptübung der Feuerwehr Rheinhausen

Die diesjährige Frühjahrsauptübung findet am Samstag, den 26. April um 16:00 Uhr am Haus der Vereine in Oberhausen statt. Die interessierte Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Treffpunkt für die Kameraden der Einsatzabteilung ist um 15:30 Uhr am Gerätehaus. Die Kameraden der Seniorenabteilung treffen sich direkt am Objekt um 15:45 Uhr in Ausgehuniform. Die Einladung der Jugendfeuerwehr erfolgt über die Jugendleiter.

Thorsten Heckel - Kommandant

#### Arbeitseinsätze 2014

Wann	Wo	Was	Uhrzeit	Wer ist zuständig
Samstag, 26. April 2014	Ringsheim	Fische Putzen	9 <sup>h</sup> -13 <sup>h</sup>	Siegfried Ludin
Mittwoch, 30. April 2014	Vereinsheim	Aufbau Fischesen	ab 18 <sup>h</sup>	Daniel Bender
Donnerstag, 1. Mai 2014	Vereinsheim	Fischessen	9 <sup>h</sup> -14 <sup>h</sup> 14 <sup>h</sup> - Ende	Alle Vereinsmitglieder
Freitag, 2. Mai 2014	Vereinsheim	Aufräumen	9 <sup>h</sup> -13 <sup>h</sup>	Alle Vereinsmitglieder

#### Veranstaltungen 2014

Wann	Wo	Was	Beginn
Freitag, 14. März 2014	Vereinsheim	Generalversammlung	19 <sup>h</sup>
Donnerstag, 1. Mai 2014	Vereinsheim	Fischessen	9 <sup>h</sup>


**TENNIS-CLUB  
RHEINHAUSEN**

Die im letzten Gemeindemitteilungsblatt veröffentlichte Platzeröffnung mit einem Eltern-Kind-Turnier am Karfreitag, den 18. April 2014 findet nicht statt.

Die Club-Anlage und insbesondere die Plätze sind ab Dienstag, den 22. April zum Tennisspielen und Trainingsbetrieb freigegeben.

Roland Rötthele  
Erster Vorsitzender


**ANGELVEREIN  
RHEINHAUSEN**

#### Öffnungszeiten ASV Vereinsheim

Bitte folgende Öffnungszeiten vom ASV Vereinsheim Oberhausen im Mitteilungsblatt angeben.

Karfreitag ab 10.00 Uhr geöffnet

Samstag ab 14.00 Uhr geöffnet

Ostersonntag geschlossen

Ostermontag ab 10.00 Uhr geöffnet

Über alle Öffnungstage Forelle gerbraten und geräuchert, auch zum mitnehmen.

Frohe Ostern wünscht Fam. Vetter

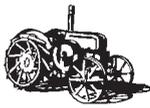

**SCHÜTZENVEREIN  
NIEDERHAUSEN e.V.**

#### Schützennachrichten

**Der Schützenverein wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern ein Frohes Osterfest**

**Das Schützenhaus ist am Ostersonntag von 10 Uhr -13 Uhr geöffnet. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.**

Die Vorstandschaft



**BULLDOG-UND  
SCHLEPPERFREUNDE  
OBERHAUSEN e.V.**

**Generalversammlung**

Die Bulldog- u. Schlepperfreunde laden alle Mitglieder, Freunde und Gönner zur diesjährigen Generalversammlung am **26.04.2014 um 19 Uhr** im Vereinsheim ein.

**Tagesordnung:**

- Begrüßung
- Totenehrung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung und deren Beschlußfähigkeit
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- Wahlen:  
1. Vorstand  
Kassenwart  
Beisitzer
- Verschiedenes
- Wünsche und Anträge
- Ehrungen



**FUSSBALL-CLUB  
OBERHAUSEN e.V.**

**Jahreshauptversammlung**

Am 17.04.2014 findet die diesjährige Jahreshauptversammlung des FC Oberhausen statt.

Beginn ist um 20:00 Uhr im Sportheim Oberhausen.

Es stehen folgende Neuwahlen an: 2. Vorsitzender, Passivenvertreter, Aktivenvertreter und Beisitzer. Interessenten wenden sich an Josef Biechele. Schriftliche Anträge sind bis zum 16.04.2014 an Josef Biechele, Schwarzwaldstr. 12, 79365 Rheinhausen zu richten.

Es sind alle Mitglieder, Freunde und Gönner des FC Oberhausen herzlich eingeladen.



**SPORT-CLUB  
NIEDERHAUSEN  
e.V. 1928 Aktuell**

**Wanderung der SCN-AH (Passive) am 1.5.2014**

Am 1. Mai 2014 unternimmt die AH des SCN seine traditionelle Frühjahrswanderung.

Wir treffen uns um 9.00 Uhr am Rathausplatz in Niederhausen zur Fahrt an den Bahnhof Herbolzheim. Von dort geht es mit der Bahn um 9.29 Uhr über Denzlingen nach Bleibach. Ab Bleibach ist eine Rundwanderung von ca. 3 Stunden vorgesehen.

Für den Hunger unterwegs bitte ein Vesper mitnehmen.

Für die Bahnfahrt bitte Regio-Karte besorgen.

Anmeldungen bei Ewald Hödle  
Tel. 07643/5141 oder E-Mail:  
ewald.hoedle@79365-rheinhausen.de



**SG RHEINHAUSEN  
NACHRICHTEN**

Für Fußballanfänger jeden Donnerstag Training von 17:00 Uhr bis 18.00 Uhr auf dem Sportplatz Oberhausen.

Alter ab 5 Jahren.

Das Training leiten engagierte Fußballer der SG Rheinhausen. Schnuppern sie mit ihren Kindern gerne mal rein.

**SG Rheinhausen AH**

**Vorschau: Großfeld**

25.04.14 SV Rust AH - SG Rheinhausen AH  
10.05.14 SV Malterdingen AH - SG Rheinhausen AH

**Vorschau: Kleinfeldturniere**

7.07.14 Kleinfeldturnier Sportwoche FC Oberhausen

11.07.14 Turnier in Orschweier

12.07.14 Turnier in Hüfingen

25.07.14 Turnier in Wagenstadt

Bitte die Termine vormerken. **Nur gemeinsam sind wir stark.**

Liebe Bürger von Rheinhausen, am 26.04. feiere ich meinen 70. Geburtstag im Bürgerhaus Rheinhausen. Dazu möchte ich alle herzlich einladen, mit denen ich in der Schule oder in den Vereinen zusammen war. Die Feier beginnt um 18:00 Uhr. Anstelle von Geschenken würde ich mich über einen Beitrag in das im Foyer aufgestellte Kästchen freuen. Ich bitte um Anmeldung unter 0761/5901852 oder gefion.rawer@t-online.de.  
  
Eure Gefion Rawer

**SG Rheinhausen I – SC Kiechlinsbergen I 2:1**

Tore für die SG: 2x Mathieu Wuertzer

**SG Rheinhausen II - SC Kiechlinsbergen II 2:4**

Tor für die SG: Björn Pflieger & Marco Feist

**A Jugend: SG Broggingen – SG R 2:0**

**B Jugend: SG Elzach-Yach 2 – SG R 3:4**

**F-Jugend:**

Am Samstag, 12. April spielten wir unser erstes Freiluft-Turnier 2014 beim SV Wagenstadt.

Im Vergleich zur Vorrunde waren die Spiele gegen die teilweise körperlich deutlich überlegenen Gegner dieses mal auf Augenhöhe

und gegen den SV Kenzingen gelang sogar ein 1:0-Sieg.

Nach toller Leistung unserer Jungs gilt es nun am Ball zu bleiben.

Für die SG spielten:

Max und Moritz Bienmüller, Elias Hensle (1 Tor), Tim Wild, Luca Stöcklin, Paul Isele, Felix Mick, Felix Kindle, Fynn Heckel (3 Tore),

Kevin Bußhardt (2 Tore), Paul Nowak (1 Tor), Eric Schönstein, Marlon Thiele (1 Tor)

**Voranzeige der nächsten Spiele der SG I & II**

Donnerstag 17.04.14 in Hecklingen  
SG Hecklingen II – SG Rheinhausen II  
18:30 Uhr

Samstag 19.04.2014 in Bötzingen  
FC Bötzingen II – SG Rheinhausen I 16:00 Uhr

Kommende Woche ist das SCN-Sportheim zu den sky -Champions League -Spielen Dienstag und Mittwoch geöffnet.

**Sambuca e. V.**

**Kochen mit Wildkräuter -**

„Essen , genießen und staunen - statt ärgern und bekämpfen“

Die „wilden Kräuter“, die wir alle in unseren Gärten und Wiesen finden, reinigen im Frühling unseren Körper und tanken uns auf mit vielen Vitaminen und Mineralstoffen.

Ich führe Dich ein in die Welt der Brennessel, des Spitzwegerich, Löwenzahn, Giersch, Gänseblümchen uvm...

Ich werde Dir die Heilkraft der wilden Pflanzen vorstellen und wir gehen zusammen sammeln. Daraus kochen wir ein leckeres -Wildkräuter Menü.

Von Wildkräutersuppe über Pesto, Lasagne... Dessert.

Lass Dich überraschen.

Wann: Samstag 26. April 2014 von 10.00 Uhr – 16.30 Uhr

Wo: 79365 Rheinhausen, Hauptstr. 164  
Kursgebühr: € 60,- plus € 15,-Materialkosten und Unterlagen.

Leitung und Infos: Renate Wild, Sambuca-Lehrerin, Heilpflanzenfachfrau

Hauptstr. 164, 79365 Rheinhausen,

Tel. 07643/930525

e-mail: fr.wild@t-online.de

www.sambuca-netzwerk.de



Gratulieren Sie zu  
425 Jahren  
Marktrechte Herbolzheim



Herbolzheim wird nur einmal 425 Jahre alt. Gratulieren auch Sie der Gemeinde in unserer Sonderbeilage Mitte Juli. Sie erreichen damit über 12.000 Haushalte.

### Unsere Sonderbeilage im Überblick

Erscheinungstermin	KW 28 (07.07. - 13.07.2014)
Anzeigenschluss	25.06.2014, 9 Uhr
Thema	425 Jahre Marktrechte - Betriebe aus Herbolzheim und Umgebung gratulieren
Region	Herbolzheim, Rheinhausen, Kenzingen, Weisweil, Ringsheim
erreichte Haushalte	13.280 Haushalte
Preis	1,00 Euro + MwSt. bei 45 mm Spaltenbreite
Ihre Kennungsnummer	Sonderseite 602

Bei Fragen rund um die Anzeigenschaltung in der Sonderbeilage hilft Ihnen unser Berater vor Ort Herr Markus Rappenecker gerne weiter. Einfach mailen oder anrufen.

**Gleichzeitig gratulieren und präsentieren!**

**Ihre Anzeige steckt in über 12.000 Briefkästen**

**PRIMO VERLAG,**  
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, anzeigen@primo-stockach.de

**IHR BERATER VOR ORT:**  
Primo-Verlagsbüro, Markus Rappenecker  
Im Quellengrund 5 | 79238 Ehrenkirchen  
Tel. 07633 93336-50 | Fax 93336-59  
E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de



**Mehr Infos zur Jubiläums-Sonderbeilage finden Sie unter [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)**

Seit 25 Jahren  
der zuverlässige Reiseservice  
Ihres Mitteilungsblattes!



## Jersey und Guernsey

### Inselträume im Atlantik

Kilometerlange Sandstrände, dazwischen romantische Buchten und bunte Blumentepiche, wechseln sich ab mit Palmen und einer üppigen Vegetation im Inselinneren. Reisen Sie mit uns vom 11.06. bis 18.06.2014 nach Jersey und Guernsey, Sie fliegen direkt und bequem

ab Friedrichshafen

Reisepreis: p.P. ab € **1.069,-**  
EZ-Zuschlag € 329,- Ausflugspaket € 369,- p.P.  
Auf Wunsch Haustürservice zubuchbar!

Gratis Parkplatz  
am Flughafen!

• Fast 3000 begeisterte Reisegäste in den letzten beiden Jahren! • Einer der letzten Geheimtipps in Europa! • Beste Hotelauswahl in eindrucksvoller Lage • Cream Tea & Scones im ausgezeichneten Luxus-Landhaushotel „Chateau la Chaire“ • Fangfrischer Austernsnack, frisch gezapftes Jersey-Ale und kleine Wein- und Brandyprobe • Die eindrucksvollen Jersey War Tunnels mit preisgekrönter Ausstellung

- 1. Tag:** Sonderflug ab Friedrichshafen nach Jersey
- 2. Tag:** Ausflugspaket: Hauptstadt St. Helier und frisch gezapftes „Jersey-Ale“ - Zusatzausflug: „Eindrucksvolle Klippenwanderung mit Cream Tea“
- 3. Tag:** Ausflugspaket: Jerseys Westen, „La Mare Wine Estate“ und die „War Tunnels“
- 4. Tag:** zur freien Verfügung - Zusatzausflug: Insel Sark (wetterabhängig; limitierte Anzahl an Pferdekutschen)
- 5. Tag:** Ausflugspaket: Die „Gardenroute“ und eine Prise Austern & Meer
- 6. Tag:** Ausflugspaket: Ausflugspaket: Jerseys wildromantischer Osten und Cream Tea im preisgekrönten „Chateau la Chaire“
- 7. Tag:** Ausflugspaket: Inselrundfahrt Guernsey mit Stadtrundgang St. Peter Port
- 8. Tag:** Rückflug: **Sonderflug** ab Jersey zurück nach **Friedrichshafen**

Ausführliche Infos: [www.primo.globalis.de](http://www.primo.globalis.de)

**Fordern Sie einfach unseren ausführlichen Sonderprospekt an!**

Bitte merken Sie mich für Jersey & Guernsey am 11.6.2014 unverbindlich vor:

Person/en im DZ  oder EZ

Vor- und Zuname:

Straße / Hausnummer:

PLZ / Wohnort:

Telefon tagsüber:

Bitte gleich per Post oder Telefax einsenden an: PRIMO-Reisebüro  
Meersburg, Daisendorferstr. 34, 88709 Meersburg,  
Telefax: 0 75 32 / 80 01 - 22, Telefon: 0 75 32 / 80 01 - 13  
E-Mail [primo@aufundweg.net](mailto:primo@aufundweg.net), Internet: [www.aufundweg.net](http://www.aufundweg.net)

**HÖRGERÄTE ENDERLE**  
Audiologisches Hörzentrum

Wir sind seit über 25 Jahren in der Regio für Sie da.

- modernste Messverfahren
- Pädakustik
- Audiotherapie
- Cochlea-Implantant Nachsorge & Service
- Tinnitus-Zentrum
- Batterien & Pflegemittel
- Lärm-, Schwimmschutz
- Zubehör für TV & Türklingel
- Telefone & Handys

Cornelia Passage 8 - **Emmendingen**  
Tel. (07641) 6840

Rosenstraße 1 - **Denzlingen**  
Tel. (07666) 948063

Am Marktplatz 4 - **Herbolzheim**  
Tel. (07643) 4548

Goethestraße 1 - **Waldkirch**  
Tel. (07681) 4115

Hauptstraße 3 - **Umkirch**  
Tel. (07665) 940530

hoergeraete-enderle@t-online.de  
www.hoergeraete-enderle.de

**SPORT- UND TAGUNGSHOTEL**  
Neue Brunchtermine

6. April, 4. und 25. Mai, 8. und 22. Juni 19,50  
Beide Ostertage mit Lammbraten 21,50  
Muttertag mit frischem Spargel 23,90

Wir bieten Ihnen ab 11 Uhr viele Leckereien:

Alles was so zum Frühstück dazugehört wie diverse Brotaufstriche, Würst, Eier und Müsli, verschiedene kalte Vorspeisen, frische Salate, Suppe, dreierlei Hauptgerichte mit Fisch und Fleisch, süße Dessertgenüsse und Käse, Brot und Butter

Inklusive Säfte, Mineralwasser, Kaffee, Tee und Kakao  
Zum Preis von 19,50 pro Person  
(Kinder von 6 - 13 Jahre 1,50 pro Lebensjahr)  
Schon Hunger?

Gerne auch für Ihre Familienfeier mit Sekt zum Empfang und Mineralwasser am Tisch 22,50  
Im festlichem Ambiente  
Kuchen zum Kaffee dürfen Sie gerne mitbringen

*Also gleich reservieren!*  
Wir freuen uns auf Ihren Besuch Familie Seggelke

**Breitenfeldstrasse 51 / 79341 Kenzingen**  
Telefon 07644 / 8090

**Dr. Claus Fisch**  
**Dr. Monika Freund**  
**Dr. Christine Saam**  
**Frauenarztpraxis in Kenzingen**

Offenburger Str. 17, Telefon 07644-6515

Praxisöffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 8.00–18.00 Uhr,  
Freitag 8.00–14.00 Uhr

**Wir sind zu dritt!**

Wir freuen uns, dass Frau Dr. Christine Saam als langjährige und erfahrene Frauenärztin unser Team tatkräftig verstärkt.

Alten- und Krankenpflege häusliche Pflege mit Herz  
Wir pflegen mit Herz, Hand und Verstand  
Valerija Schmidt

79341 Kenzingen 79336 Herbolzheim  
Telefon (0 76 44) 93 12 23 Telefon (0 76 43) 93 08 34  
www.wir-pflegen-mit-herz.de

**Haushaltshilfe**  
für Seniorenhaushalt in Rheinhausen auf 450,- € Basis gesucht. Putz-, Wasch-, Kurier- und Fahrdienste.  
Tel. 0171 7533493

**6 ANZEIGEN SCHALTEN**  
**4 ANZEIGEN BEZAHLEN**  
**DIE FREILUFTSAISON KANN BEGINNEN**

Unsere Aktion gilt nur vom 24.3. – 18.5.2014

**primo verlag**  
Fachverlag für Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter + Individual-Print

Buchen Sie online unter: [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

**Rist-Reisen**

Tagesfahrten

01.05.14	07.30 Uhr	<b>Bodensee und Insel Mainau</b> , Eintritt, Fähre	€ 53,00
11.05.14	08.00 Uhr	<b>Muttertagsfahrt - Bieler See und Bern</b> inkl. 3-stündige Schifffahrt und Mittagessen auf dem Schiff, kleines Präsent	€ 79,50
24.05.14	08.30 Uhr	Landesgartenschau <b>Schwäbisch-Gmünd</b> , Eintritt	€ 43,00
20.06.14	07.00 Uhr	<b>Insel Reichenau</b> , inkl. Inselrundfahrt, Schifffahrt	€ 57,50
02.07.14	05.00 Uhr	<b>Luino</b> - Wochenmarkt am Lago Maggiore	€ 39,00
23.07.14	08.30 Uhr	Landesgartenschau <b>Schwäbisch-Gmünd</b> , Eintritt	€ 43,00
26.07.14	07.30 Uhr	<b>Wiesenmarkt in Erbach</b> im Odenwald, inkl. Führung Schloss Erbach, Fahrt im Riesenrad, Lebkuchenherz, Bratwurst	€ 54,00
03.08.14	08.00 Uhr	<b>Neckartal</b> , inkl. Schifffahrt nach Neckarsteinach	€ 39,50
06.08.14	10.00 Uhr	Fahrt mit der <b>Sauschwänzlebahn</b> , inkl. Bahnfahrt	€ 39,50
11.08.14	07.30 Uhr	<b>Göppingen</b> zum Berg <b>Hohenstaufen</b> , inkl. Wanderung auf dem Berggipfel, Bergführung, Mittagessen, Kaffee + Kuchen	€ 53,00
14.08.14	06.30 Uhr	<b>Seelisberg</b> , inkl. Schifffahrt und Bergbahn nach Seelisberg anschl. Mittagessen mit herrlichem Bergpanorama	€ 66,00
15.08.14	06.00 Uhr	Wallfahrt nach <b>Maria Einsiedeln</b> in der Schweiz	€ 33,00
21.08.14	08.30 Uhr	Fahrt mit dem <b>Beerenzügle</b> am <b>Bodensee</b> Rundfahrt mit dem Beerenzügle, zünftiges Vesper	€ 52,00

Schnäppchenreisen

26.06.-29.06.14	04 Tg.	<b>Vier-Flüsse</b> : Rhein, Mosel, Main, Neckar	€ 398
02.07.-04.07.14	03 Tg.	<b>Die Furka - Dampf - Bergbahn</b>	€ 359
25.07.-27.07.14	03 Tg.	<b>ZDF Fernsehgarten</b> und der <b>Rheingau</b>	€ 266

Gut - reisen, besser reisen, Rist reisen  
79341 Kenzingen, Tullastr.7 Tel: 07644 - 227 Fax: 07644 - 4259  
Internet: [www.rist-reisen.de](http://www.rist-reisen.de) E mail: [info@rist-reisen.de](mailto:info@rist-reisen.de)

**Gitarren-Unterricht**  
Musikschule Herbolzheim  
Jetzt anmelden zu den neuen Kursen unter Tel.: 0 76 43 -15 20

**Suche Haus zum Kauf**  
(gerne renovierungsbedürftig oder zur Miete)  
in Rheinhausen - Handy: 01 60 / 97 79 74 77